

An die  
Durchgangärztinnen und  
Durchgangärzte  
in Bayern und Sachsen

Ihr Zeichen:  
Ihre Nachricht vom:  
Unser Zeichen: 412.82  
Ansprechpartner: Markus Romberg  
Telefon: 089 62272-300, 301, 302, 303  
Fax: 089 62272-399  
E-Mail: lv-suedost@dguv.de  
  
Datum: 25. März 2015

### Rundschreiben Nr. 4/2015 (D)

#### Neufassung der Leistungslegenden und Erhöhung der Honorare für freie Gutachten (Ziffern 160 - 165 UV-GOÄ) sowie Erhöhung der Schreibgebühren (Ziffer 190 UV-GOÄ) zum 01.04.2015

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Ständige Gebührenkommission nach § 52 Vertrag Ärzte/Unfallversicherungsträger hat ab 1. April 2015 eine Neufassung der Leistungslegenden für freie ärztliche Gutachten nach den Ziffern 160 – 165 UV-GOÄ und damit verbunden eine Erhöhung der Gutachtenhonorare beschlossen. Weiterhin werden die Schreibgebühren nach Ziffer 190 UV-GOÄ angehoben.

Die Änderungen zu den UV-GOÄ-Ziffern 160 - 165 und 190 können Sie nachstehender Übersicht entnehmen:

Nr.	Leistung	Gebühr
<b>Freie Gutachten:</b>		
160	Begutachtungsmaterie mit normalem Schwierigkeitsgrad, Abhandlungen in Fachliteratur und Begutachtungs-Standardwerken bzw. von den Fachgesellschaften herausgegebene Begutachtungsempfehlungen sind regelmäßig vorhanden. Es sind keine sich widersprechenden Vorgutachten zum Kausalzusammenhang zu berücksichtigen.	280,00 €
161	Begutachtungsmaterie mit hohem Schwierigkeitsgrad. Es existieren keine konsentierten Begutachtungsempfehlungen bzw. trotz Vorliegens einer solchen setzt die Begutachtung eine anspruchsvolle medizinische Bewertung voraus. Regelmäßig sind deshalb verschiedene medizinische Quellen und diverse Fachliteratur zu sichten bzw. bedarf es einer Literaturrecherche oder entsprechender fundierter <u>oder</u> es ist eine umfassende Auseinandersetzung mit Vorgutachten notwendig.	490,00 €

165	Begutachtungsmaterie mit hohem Schwierigkeitsgrad <u>und</u> sehr hohem zeitlichen Aufwand zu speziellen Kausalzusammenhängen und/oder differentialdiagnostischen Problemstellungen. Es gibt nur wenig gesicherte medizinisch-wissenschaftliche Erkenntnisse bzw. die Erkenntnislage ist unübersichtlich oder es liegen divergierende Auffassungen in der Fachliteratur vor. Die Begutachtung bedarf umfangreicher Recherchen und tiefgehender eigener wissenschaftlich fundierter Überlegungen und Begründungen. Zusätzlich ist das Gutachten mit einem deutlich überdurchschnittlichen Zeitaufwand verbunden, zum Beispiel durch aufwändige Anamnese, Auswertung umfangreicher Voruntersuchungen, weit überdurchschnittlichen Aktenumfang etc.	700,00 €
<b>Schreibgebühren</b>		
190	Schreibgebühren für Arztvordrucke nach den Nummern 117 bis 124 und Gutachten nach Nummern 146 bis 154, 155 (ausgenommen audiologischer Befundbogen), 160, 161, 165 je Seite.	4,50 €

Dazu noch ein paar Hinweise:

- **Ärztliche Gutachten nach UV-GOÄ-Nr. 160:**  
In der Nr. 160 (bisher: Gutachten ohne Fragestellung zum ursächlichen Zusammenhang) sind jetzt die freien Gutachten mit einer Begutachtungsmaterie von normalem Schwierigkeitsgrad abgebildet. Wann das der Fall ist, wird in der Leistungslegende näher erläutert. Der Gutachter muss auch zu Fragen des ursächlichen Zusammenhangs mit normalem Schwierigkeitsgrad Stellung nehmen, wie dies üblicherweise bei Gutachten für die gesetzliche Unfallversicherung grundsätzlich der Fall ist.
- **Ärztliche Gutachten nach UV-GOÄ-Nr. 161:**  
Die Nr. 161 gilt für Gutachten mit einer Begutachtungsmaterie mit hohem Schwierigkeitsgrad. Ein hoher Schwierigkeitsgrad ist grundsätzlich dann nicht gegeben, wenn z. B. zwischen den Fachgesellschaften und den UV-Trägern konsentiertere Begutachtungsempfehlungen vorliegen, die dem Gutachter die Beurteilung des ursächlichen Zusammenhangs erheblich erleichtern. Das gilt aber dann nicht, wenn trotz Vorliegens von Begutachtungsempfehlungen die Begutachtung eine anspruchsvolle medizinische Bewertung voraussetzt, wenn also z. B. vom Gutachter konkurrierende Schadensursachen diskutiert werden müssen, um letztlich das Vorliegen bzw. Nichtvorliegen eines Versicherungsfalls beurteilen zu können.
- **Ärztliche Gutachten nach UV-GOÄ-Nr. 165:**  
Gutachten nach Nr. 165 unterscheiden sich von denen nach Nr. 161 durch den zusätzlich erforderlichen sehr hohen zeitlichen Aufwand für die Beurteilung spezieller Kausalzusammenhänge und/oder differenzialdiagnostischer Problemstellungen. Die Leistungslegende gibt hierzu weitere Hinweise.

Zur Ermittlung einer sachgerechten Vergütung in den drei Kategorien wurden vorab umfangreiche Expertenabfragen durchgeführt und ausgewertet. Die Gebühren berücksichtigen den durchschnittlichen Zeitaufwand für die Gutachtenerstellung mit einem angemessenen Stundensatz. Bei Vorliegen besonderer Gründe besteht nach wie vor die Möglichkeit, mit dem Gutachter gemäß § 59 Arztervertrag ein abweichendes Honorar zu vereinbaren.

Die neuen Gebühren können für Gutachten **aufträge** ab 1. April 2015 abgerechnet werden.

Die neuen Schreibgebühren können ebenfalls stichtagsbezogen für Berichte / Gutachten ab 1. April 2015 abgerechnet werden.

Mit der Erteilung des Gutachtauftrages ist vom Unfallversicherungsträger darzustellen, nach welcher Gebührennummer das Gutachten zu erstatten ist. Wenn der Gutachter den Schwierigkeitsgrad oder den Umfang anders einschätzt, empfiehlt sich, dies vor der Gutachtenerstellung mit dem Unfallversicherungsträger zu erörtern.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne - auch auf telefonischem Wege - zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Harald Zeitler  
Geschäftsstellenleiter